

## **W08 – ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES (Variante C und Zu- und Ableitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis 20 m)**

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1, Artikel 2, Punkt 8 und Artikel 8, Punkt 1.3 der AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb (auch Mischwasserkanäle) auf dem Grundstück (Hof, Garten, Vorgarten) befinden, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung).

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung des Artikels 1, Punkt 2.1 der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 9 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikels 1, Punkt 2.1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Mitversichert im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme sind:

- Schäden an Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis 20 m ab Grundstücksgrenze.
- Schäden an Wasserableitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz (max. 20 m ab Grundstücksgrenze).